

Ortsgemeinde Hahnheim
Ortsbürgermeister Werner Kalbfuß
Obere Hauptstraße 3
55278 Hahnheim

E-Mail:
info@wg-hahnheim.de

Datum:
26.08.2021

Antrag zur Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO

Einräumung der Nutzungsrechte vom Inhaber der Urheberrechte um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden

Wir stellen hiermit als Fraktion den Antrag, dass die Ortsverwaltung Hahnheim bei allen von ihr vergebenen Aufträgen/Gutachten/urheberrechtlich geschützten Werken sich die Nutzungsrechte vom Inhaber der Urheberrechte einräumen lässt gemäß Ziffer 16.1.1 VV-LTranspG.

Begründung:

Seit November 2015 hat Rheinland-Pfalz ein Landestransparenzgesetz. Die Landesregierung hatte den Städten und Gemeinden zur Umsetzung eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt, die also im November 2020 endete.

Mehrere an die Ortsgemeinde Hahnheim gerichtete Anfragen - als auskunftspflichtige Stelle - konnten Angabe gemäß mit Verweis auf das Urheberrecht nicht antragsgemäß beantwortet werden. Weiterhin kann es generell zu urheberrechtlichen Problemstellungen kommen, wenn die Gemeinde urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt, z. B. durch E-Mail Versand von Unterlagen an Rat- oder Ausschussmitglieder. Um diesem latenten Risiko zukünftig nicht mehr ausgesetzt zu sein, wird empfohlen, dass sich die Gemeinde(n) an die Verwaltungsvorschriften zum Landestransparenzgesetz halten.

In den Verwaltungsvorschriften zum rheinlandpfälzischen Landestransparenzgesetz heißt es unter Ziffer 16.1.1

„Dem Informationszugang können Veröffentlichungsrechte, etwa das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 12 UrhG entgegenstehen. Weiterhin gilt dies für die Verwertungsrechte des Urhebers nach §§ 15 ff. UrhG, wie das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht.

Um eine Urheberrechtsverletzung zu vermeiden, hat sich die Behörde vom Inhaber des Urheberrechts ein Nutzungsrecht einräumen zu lassen, das eine Nutzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller mit umfasst.

Das Urheberrecht als solches kann grundsätzlich nicht übertragen werden. Eine Einräumung von Nutzungsrechten kann bereits im Werkvertrag mit dem Urheber unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften erfolgen. In diesem Fall steht dem Informationsbegehren kein Schutz des geistigen Eigentums mehr entgegen, da die transparenzpflichtige Stelle Inhaber der Verwertungsrechte geworden ist.“